

§ 2 VO-SWFRIEDREICHEN_2016 (Brandenburg) — Schutzgegenstand

Verordnung über den Schutzwald „Friedrichsthaler Eichen“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das geschützte Waldgebiet befindet sich im Landkreis Uckermark und hat eine Größe von rund 161 Hektar. Es umfasst folgende Flurstücke:

Stadt:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Schwedt/Oder

Hohenfelde

3

141 (teilweise), 303, 305, 307, 309, 311, 313,

323 (teilweise), 328 bis 333, 334 (teilweise),

335 (teilweise), 359, 360.

Die Waldfläche mit besonderer Schutzfunktion als Naturwald „Pommersche Heide“ hat eine Größe von rund 36 Hektar. Sie umfasst folgendes Flurstück:

Stadt:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Schwedt/Oder

Hohenfelde

3

307 (teilweise).

(2) Zur Orientierung ist dieser Verordnung eine Kartenskizze über die Lage des Schutzwaldes und des Naturwaldes als Anlage beigelegt.

(3) Die Grenze des Schutzwaldes ist in der „Topografischen Karte zur Verordnung über den Schutzwald ‚Friedrichsthaler Eichen‘“, Maßstab 1 : 10 000 und in der „Liegenschaftskarte zur Verordnung über den Schutzwald ‚Friedrichsthaler Eichen‘“, Maßstab 1 : 7 500 mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der Liegenschaftskarte. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Siegelnummer 19, versehen und vom Siegelverwalter am 7. März 2016 unterschrieben worden.

(4) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Forsten zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Forstbehörde, in Potsdam sowie beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde, in Potsdam von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 2 VO-SWFRIEDREICHEN_2016 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-SWFRIEDREICHEN_2016/2